

Stadt Rheinberg

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 – Werftstraße/Berkastraße –

Frühzeitige Beteiligung

der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

nach § 4 Abs. 1 BauGB

– Anregungen / Erwiderungen –

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung
<p>1. Bezirksregierung Düsseldorf</p> <p>Schreiben vom 15.01.2016</p>	
<p>2. Dez. 53.1 Immissionsschutz</p> <p>Mit dem gegenständlichen Bauleitplanverfahren sollen durch textliche Festsetzung – mit Ausnahme der G11 Flächen – Anlagen, die einen Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines Betriebsbereiches wären, grundsätzlich ausgeschlossen werden. Ausnahmsweise sind auf den G11 gekennzeichneten Flächen Anlagen, die einen Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines Betriebsbereiches wären zulässig, wenn im Genehmigungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Abstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50(1) BImSchG hervorgerufen wird.</p> <p>Nach Prüfung der Belange im Zuständigkeitsbereich des Dezernats 53.1 bestehen gegen die vorgestellte Planung mit den entsprechenden Festsetzungen über die Ansiedlungen von Betriebsbereichen keine Bedenken.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Achtungsabstands des Betriebsbereichs INOVYN Deutschland GmbH. Die INOVYN Deutschland GmbH ist aus dem Zusammenschluss der Betriebsbereiche der Solvay Chemicals GmbH und der Solvin PVC GmbH entstanden.</p> <p>Befinden sich keine schutzbedürftigen Gebiete/Nutzungen innerhalb der Grenzen von Abstandempfehlungen, kann davon ausgegangen werden, dass mit planungsrechtlichen Mitteln hinreichend Vorsorge getroffen wurde, um die Auswirkungen von schweren Unfällen so weit wie möglich zu begrenzen.</p>	<p>Die Erweiterungsflächen sollen vorwiegend gewerblichen und industriellen Nutzungen des Chemieparks Solvay vorbehalten werden. Hierzu gehören zunächst bauliche oder technische Anlagen der Solvay, die im Zuge von Erweiterungs- oder Modernisierungsmaßnahmen hier errichtet werden können. Weiterhin können auf der Plangebietsfläche Betriebe angesiedelt werden, die Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträge für die Solvay erbringen oder als Zulieferer fungieren. Im Falle der Ansiedlung von Fremdfirmen werden diese in den betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan der Solvay aufgenommen.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung
<p>zen und dem planerischen Schutzziel des § 50 Satz 1 BImSchG in dem Punkt entsprochen wird.</p> <p>Sind jedoch die Abstände des Betriebsbereichs zu schutzbedürftigen Gebieten/Nutzungen kleiner als die Achtungsabstände, so empfiehlt sich zur Ermittlung eines angemessenen Abstands eine Einzelfallbetrachtung durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen.</p> <p>An dieser Stelle wird nochmal kurz auf die Begrifflichkeiten „Achtungsabstand“ und "angemessener Abstand" eingegangen.</p> <p>Bei der Ermittlung von Achtungsabständen werden unter Zugrundelegung definierter Szenarien jedoch ohne betriebliche Detailkenntnisse die Abstandsempfehlungen zwischen Betriebsbereich und schutzbedürftigen Nutzungen ermittelt. Sie basieren bei typisierender Betrachtung auf einem deterministischen Ansatz, der im Einklang mit dem in Deutschland praktizierten Störfallrecht steht und sind als Richtwerte zu verstehen.</p> <p>Die Ermittlung der angemessenen Abstände erfolgt auf Basis detaillierter Betriebskenntnisse. Das von einem Betriebsbereich ausgehende stoffliche Gefahrenpotential ist bekannt und beurteilbar. Die Abstandsermittlung erfolgt unter Berücksichtigung getroffener Vorkehrungen und Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen bzw. zur Begrenzung von Störfallfolgen.</p> <p>Als Hilfsmittel für die Abstandsermittlung dient der Leitfaden "Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG" von der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) - www.kas-bmu.de, Leitfaden KAS 18.</p> <p>Unter Berücksichtigung der in der Begründung dargestellten Planabsicht den</p>	<p>Der Charakter des geplanten Gewerbe- und Industriegebiets unterscheidet sich daher grundlegend von „allgemeinen“ Gewerbe- oder Industriegebieten.</p> <p>Der direkte Bezug zum Unternehmensstandort Solvay Ost wird auch durch die verkehrliche Anbindung des Plangebiets an das öffentliche Verkehrsnetz deutlich. Das Plangebiet wird nicht direkt an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen. Die verkehrliche Erschließung erfolgt ausschließlich über das Tor Ost der Solvay Chemicals mit entsprechender Zugangskontrolle. Bereits hieraus kann abgeleitet werden, dass eine Nutzung des Plangebietes für Betriebe, die in keinem funktionalen Zusammenhang zum Werk Solvay stehen, ausgeschlossen werden kann. Hier ist ergänzend anzuführen, dass die geplante Erweiterungsfläche in den Werkszaun des Standorts Ost einbezogen wird.</p> <p>Entsprechend den vorstehenden Darlegungen erfolgen daher gem. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO weitergehende Festsetzungen zum Ausschluss von Nutzungsarten, die auch in anderen Gewerbe- oder Mischgebieten untergebracht werden können. Für das GE-Gebiet erfolgt der Ausschluss der sonst allgemein zulässigen öffentlichen Betriebe und Anlagen für sportliche Zwecke sowie der Ausschluss der ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, Betriebsinhabern und Betriebsleitern, von Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie von Vergnügungsstätten. Gleiches gilt für die GI-Gebiete. Auch hier erfolgt der Ausschluss von öffentlichen Betrieben, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, Betriebsinhabern und Betriebsleitern sowie von Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.</p> <p>Wie bereits erwähnt und im Bebauungsplan unter den textlichen Hinweisen dargestellt, wird das Erweiterungsgebiet in den Alarm- und Gefahrenabwehrplan des Industrieparks Solvay Rheinberg einbezogen. Ergänzend ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass der Industriepark Sol-</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung
<p>Bebauungsplanbereich als Potentialfläche für den Chemiapark Solvay planungsrechtlich zu sichern wird davon ausgegangen, dass schutzbedürftige Nutzungen im Sinne des Seveso-Rechts (z.B. öffentlich genutzte Gebäude und Einrichtungen) nicht realisiert werden sollen.</p> <p>Sollten entsprechende Nutzungen nicht ausgeschlossen werden, besteht zur weiteren Beurteilung der Angelegenheit – wie oben ausgeführt – das Erfordernis, den angemessenen Abstand des Betriebsbereichs der INOVYN Deutschland GmbH durch Gutachten einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen sachverständigen Stelle ermitteln zu lassen.</p>	<p>vay über eine Werksfeuerwehr verfügt.</p> <p>Es entsteht somit kein öffentlich zugängliches Gewerbe- und Industriegebiet im Sinne des Seveso-Rechts. Unter diesen Voraussetzungen (keine öffentlich genutzten Gebäude und Einrichtungen) besteht daher kein Erfordernis, den angemessenen Abstand des Betriebsbereichs der INOVYN Deutschland GmbH durch Gutachten einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen sachverständigen Stelle ermitteln zu lassen.</p>
<p style="text-align: center;">3. Dez. 53.4 Immissionsschutz</p> <p>Lärm</p> <p>Zur Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes wurde eine schalltechnische Gliederung des B-Plangebietes vorgenommen. Entsprechend Nr. 2.1.1. der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden Schallemissionskontingente nach DIN 45691 für die einzelnen Teilflächen für die Tag- und Nachtzeit definiert. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die von den im Plangebiet errichteten Anlagen an den maßgeblichen Immissionsorten – Berkastraße 60, Winkelstraße 28 – hervorgerufenen Schallimmissionen 10 dB(A) unter den festgelegten Immissionsrichtwerten liegen. Damit</p>	<p>Die vorgenommene Festsetzung der Emissionskontingente nach DIN 45691 erfolgt auf der Grundlage der Schallimmissionsprognose, die 2012 im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die seinerzeit geplante Mühlen- und Biogasanlage erstellt wurde.¹ Den einzelnen Teilflächen werden die Emissionskontingente so zugewiesen, dass die daraus resultierende Gesamtmission an den maßgeblichen Immissionsorten Berkastraße 60 und Winkelstraße 28 das zulässige Maß (Gesamtmissionswert) von 60/45 dB(A) tags/nachts nicht überschreitet.</p>

¹ Dr. Torsten Lober Umweltsachverständiger, Schallimmissionsprognose für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 55 „Werftstraße/Berkastraße“ in Rheinberg – Geräuschkontingentierung nach DIN 45691, Penzlin, 17. Februar 2012

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme	Erwiderung
<p>würden die neu zu errichtenden Anlagen entsprechend Nr. 2.2 TA Lärm nicht auf die maßgeblichen Immissionsorte einwirken.</p> <p>Aufgrund des mit dem ehemaligen Staatlichen Umweltamt Duisburg geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages wurden am Standort der heutigen Solvay Chemicals GmbH Lärmsanierungsmaßnahmen durchgeführt. An den nachfolgend genannten Immissionsorten waren nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen die Immissionsrichtwerte für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts einzuhalten: IO 1 Graf-Luitpolt-Straße 30, IO 2 Kirchstraße 12, IO 3 Berkastraße 60, IO 4 Winkelstraße 28, IO 5 Xantener Straße 246, IO 6 Mühlenweg 29. Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen wurde die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch Messungen überprüft. Der Nachtwert von 45 dB (A) wird an den Immissionsorten, die in kürzester Entfernung zum Werksgelände liegen- hier IO 3 Berkastraße 60 und IO 4 Winkelstraße 28 - genau eingehalten.</p> <p>Ohne die den festgesetzten Schallemissionskontingenten zu Grunde liegenden Schallimmissionsprognosen kann nicht abschließend beurteilt werden, ob mit den festgelegten flächenbezogenen Schallimmissionskontingenten bei Errichtung weiterer Anlagen die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, insbesondere der Nachtwert von 45 dB(A) an den relevanten Immissionsorten sicher eingehalten werden können. Insofern ist die Höhe der festgesetzten Schallemissionskontingente nicht nachvollziehbar.</p> <p>Bedenken bestehen hinsichtlich der Ausweisung für industrielle Nutzungen im Sinne eines GI-Gebietes, da die für derartige Gebiete möglichen nächtlichen Immissionen von 70 dB(A) hier nicht realisiert werden können.</p>	<p>Hierbei wurden die Planwerte mit 10 dB unter den festgelegten Immissionsrichtwerten der vorgenannten maßgeblichen Immissionsorte festgelegt. In Anlehnung an die Definition des Einwirkungsbereichs nach der TA Lärm kann davon ausgegangen werden, dass es bei Ausschöpfung der Emissionskontingente zu keiner Verschlechterung der Immissionssituation bzw. einer Überschreitung der vereinbarten Immissionsrichtwerte kommt.</p> <p>Die Begrenzung der Emissionen zur Einhaltung der festgesetzten Emissionskontingente kann sowohl durch schalltechnische Schutzmaßnahmen (z.B. schallgedämmte Lüftungseinrichtungen, erhöhte Bauschalldämm-Maße) als auch durch organisatorische Maßnahmen (z.B. eingeschränkter Nachtbetrieb oder Verzicht auf Nachtbetrieb) erfolgen. Im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren hat eine Prüfung der Einhaltung nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5 bzw. TA Lärm zu erfolgen.</p> <p>Mit der vorgenommenen Emissionskontingentierung wird gewährleistet, dass an den maßgeblichen Immissionsorten der festgelegte Immissionsrichtwert von 60/45 dB(A) tags/nachts nicht überschritten wird und somit der Geräuschemissionsschutz gewährleistet ist.</p> <p>Die Festsetzung eines GI-Gebiets steht nicht im Widerspruch zu den einschränkenden Festsetzungen im Hinblick auf den Geräuschemissionsschutz. Das vorhandene Solvay-Werk ist zweifelsohne als Industriegebiet einzuordnen. Die mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes geplante Erweiterung des Werksareals ist somit Bestandteil dieses Industriegebiets, was im Zuge der Realisierung dann auch durch Einbeziehung als Flächen innerhalb des Werkszauns zum Ausdruck kommen wird. Insofern ist die Festsetzung als GI-Gebiet sachgerecht, da es sich nicht – wie bereits vorstehend zum Thema Störfallschutz ausgeführt - um ein „allgemeines“ Gewerbegebiet handelt.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Das in diesem Gebiet keine nächtlichen Immissionen von 70 dB(A) realisiert werden können steht hierzu nicht im Widerspruch. Bereits die vorhandenen Werksanlagen der Solvay unterliegen im Hinblick auf den möglichen Grad der Geräuschemissionen entsprechenden Einschränkungen, um den Immissionsgrenzwert von 45 dB(A) nachts an den maßgeblichen Immissionsorten einhalten zu können. Insofern ergibt sich durch die Planung keine anders gelagerte Beurteilungssituation.</p>
<p>Abstände gemäß Abstandserlass:</p> <p>Nach Nr. 5 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplans sei der Abstandserlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz- V-3- 8804.25.1 v. 06.06.2007 nicht anwendbar.</p> <p>Nach Nr. 2.2.2 des Abstandserlasses vom 06.06.2007 ist jedoch die Abstandsliste zur Gewährleistung ausreichender Abstände zwischen bestimmungsgemäß betriebenen emittierenden Anlagen industrieller, gewerblicher und sonstiger Art einerseits und den weiteren Gebieten andererseits anzuwenden. Sie gilt sowohl für die bauplanungsrechtliche Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten als auch von reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten, sofern sie an vorhandene oder geplante Gewerbe- und Industriegebiete heranrücken.</p> <p>In der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes wird Folgendes ausgeführt: "Gemäß § 50 BImSchG sind unterschiedliche Nutzungen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen von schweren Unfällen auf Wohngebiete und sonstige schutzwürdige Gebiete vermieden werden. Zur Sicherstellung dieses Trennungsgrundsatzes kann im Bauleitplanverfahren auf den Abstandserlass NRW zurückgegriffen werden, der die Abstände zwischen industriell-gewerblichen Nutzungen und Wohngebieten zum Inhalt hat. Der Immissionsschutz wird dann über die Einhaltung entsprechender Abstände zwischen Industrie-/Gewerbegebieten</p>	<p>Die nebenstehend zitierte Passage aus der Begründung, den Abstandserlass in der vorliegenden Planungssituation mit dem Ausschluss von Abstandsklassen nicht anzuwenden, wird weiterhin als sachgerecht bewertet. Der Auffassung der Bezirksregierung, dass es sich bei der geplanten Erweiterung des Industriegebiets nicht um eine Gemengelagensituation i. S. der Nr. 2.2.2.1 des Abstandserlasses bzw. nach Pkt. 6.7 der TA Lärm handle, wird nicht gefolgt.</p> <p>Bereits die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinberg verdeutlichen, dass das südöstliche Siedlungsgebiet von Ossenberg durch die Nahtstelle zwischen gewerblich-industriellen Nutzungen und Wohnnutzung gekennzeichnet ist. An dieser Nahtstelle erfolgt daher bereits im FNP die linienhafte Darstellung eines Trennstreifens für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des BImSchG. Wenngleich Darstellungen des FNP keine unmittelbare planungsrechtliche Verbindlichkeit herstellen, wird dennoch deutlich, dass die Stadt Rheinberg bereits bei der Aufstellung des FNP hier eine Gemengelagensituation erkannt hat, die im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung weitergehender immissionsschützender Betrachtungen und Regelungen bedarf.</p> <p>Wesentliches Merkmal einer Gemengelagensituation ist die Tatsache, dass eine im Hinblick auf den Immissionsgrad uneingeschränkte gewerbliche</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme	Erwiderung
<p>einerseits und Wohngebieten andererseits gesichert. In gewachsenen Siedlungsbereichen mit enger räumlicher Verbindung zwischen Wohn- und Gewerbebereichen kann dieser Trennungsgrundsatz jedoch nicht eingehalten werden. Der Abstandserlass formuliert daher für Gemengelagen, dass hier der Immissionsschutz durch bestmögliche Immissionsschutzmaßnahmen sicherzustellen ist, da örtlich vorhandene, aber zu geringe Schutzabstände nicht vergrößert werden können."</p> <p>Dieser Argumentation wird für den vorliegenden Fall nicht gefolgt. Das Plangebiet umfasst insgesamt 9 Hektar. Eine Fläche von 5 Hektar befindet sich außerhalb des Werksgeländes der Solvay Chemicals GmbH. Das Plangebiet rückt auf 250 Meter an die bestehende Wohnbebauung Berkastraße/Winkelstraße heran. Im vorliegenden Fall entspricht die tatsächliche Nutzung des Gebietes der vorwiegenden Wohnnutzung (allgemeines Wohngebiet).</p> <p>Für die Planungen innerhalb des bestehenden Werksgeländes sind die in der Begründung zum Bebauungsplan genannten Gründe noch nachvollziehbar, da hier tatsächlich eine Vergrößerung der Schutzabstände nicht möglich ist. Mit der Ausweitung der Flächen außerhalb der Werksgrenzen tritt aber tatsächlich eine Verringerung der Schutzabstände ein. Daher ist für den Teil des Plangebietes, der sich außerhalb des Werksgeländes der heutigen Solvay Chemicals GmbH befindet, der Abstandserlass 2007 entsprechend Nr. 2.3.1.1 „Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten, deren Nutzung noch nicht bekannt ist“ anzuwenden. Demnach sind die Abstände nach Anhang 1 des Erlasses maßgebend und somit Anlagen, die den Abstandsklassen I – V zuzuordnen sind, auf diesen Flächen des Plangebiets nicht zulässig (Staffelung nach Fläche des Plangebietes und beabsichtigtem Vorhaben). Wie entsprechend dem Abstandserlass die Belange des Immissionsschutzes durch bestmögliche Immissionsschutzmaßnahmen sichergestellt werden, kann anhand der eingereichten Unterlagen zum Bebauungsplan nicht nachvollzogen werden.</p>	<p>oder industrielle nicht möglich ist, da hiermit die Schutzbelange der benachbarten schutzwürdigen Nutzungen, insbesondere Wohnnutzungen, in unzumutbarer Weise beeinträchtigt würden. Umgekehrt gilt, dass die Wohnnutzung in gewissem Umfang höhere (zumutbare) Immissionsbelastungen hinzunehmen hat, als dies in anderen Wohngebieten der Fall wäre.</p> <p>Diesem Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme in einer Gemengelage-situation entsprechen auch die getroffenen Regelungen zum Immissionsschutz zwischen dem Industriebetrieb Solvay und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde. Danach darf an den maßgeblichen Immissionsorten der benachbarten Wohnnutzung ein Immissionsrichtwert von 60/45 dB(A) tags/nachts nicht überschritten werden. Diese getroffene Festlegung entspricht den Regelungen der TA Lärm für Gemengelagensituationen, die gem. Pkt. 6.7 eine Zwischenwertbildung eröffnet, wobei der zulässige Immissionsrichtwert für Mischgebiete von 60/45 dB(A) nicht überschritten werden soll.</p> <p>Entsprechend den vorstehenden Ausführungen dürfte es daher unzweifelhaft sein, dass der Bebauungsplan Nr. 55 – Werftstraße/ Berkastraße – in einer vorhandenen Gemengelage-situation aufgestellt wird. Durchaus in Übereinstimmung mit dem Abstandserlass wird daher im vorliegenden Planfall der Festsetzung konkreter Schutzmaßnahmen der Vorrang eingeräumt. Bezogen auf den Geräuschimmissionsschutz durch Festsetzung von Emissionskontingenten nach DIN 45691. Diese Vorgehensweise ist im Abstandserlass unter 2.2.2.8 explizit vorgesehen: „Im Allgemeinen sollte den Festsetzungen des Abstandserlasses der Vorzug eingeräumt werden, jedoch ist eine Abstandsverringerung in besonderen Fällen auch durch Festsetzungen von Emissionskontingenten nach DIN 45691 möglich, sofern der der Abstand überwiegend durch Geräuschemissionen bestimmt wird.“</p> <p>Da der Bebauungsplan darüber hinaus die Festsetzung zum Ausschluss</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung
<p>Im Hinblick auf die möglichen Lärmauswirkungen ist zu beachten, dass der Nachtwert von 45 dB (A) gerade eingehalten wird. Die tatsächliche Einstufung der angrenzenden Bebauung entspricht allerdings einem allgemeinem Wohngebiet, sodass hier an den maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) tagsüber und 40 dB (A) nachts anzusetzen wären. Festgelegt wurden aber im Zuge der gegenseitigen Rücksichtnahme die Immissionsrichtwerte für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts. Vor diesem Hintergrund ist eine weitere Verschlechterung der Lärmsituation durch die Planungen auszuschließen.</p>	<p>geruchsemitterender Betriebe und Anlagen enthält, ist auch diesem Immissionsschutzbelang Rechnung getragen. Es ist daher nicht erkennbar, dass mit den getroffenen Festsetzungen zum Immissionsschutz (Emissionskontingentierung nach DIN 4569, Ausschluss geruchsemitterender Betriebe und Anlagen, Ausschluss von Anlagen, die dem Regelungsbereich der Störfallverordnung unterliegen) keine hinreichende planungsrechtliche Bewältigung des potenziellen Immissionskonflikts erfolgen würde.</p> <p>Es macht auch planungssystematisch wenig Sinn, den bislang auf maßgebliche Immissionsorte und konkrete Immissionsrichtwerte bezogenen Geräuschimmissionsschutz nunmehr für eine Teilfläche des Industriegebiets über die Anwendung der Abstandsliste regeln zu wollen. Hierbei ist auch zu bedenken, dass die Abstandsliste keine abschließende Auflistung aller Betriebsarten und Anlagen enthält, so dass in der Genehmigungspraxis Zuordnungsprobleme auftreten, welcher Abstandsklasse der Betrieb oder die Anlage zuzuordnen ist. Durch die vorgenommene Emissionskontingentierung hingegen erfolgt die Genehmigung jedes einzelnen Betriebs oder Anlage auf der Grundlage eines betriebs- oder anlagenbezogenen Nachweises der Einhaltung des zugewiesenen Kontingents (Prüfung nach DIN 45691: 2006–12, Abschnitt 5).</p> <p>Entsprechend den vorstehenden Ausführungen kann daher festgestellt werden, dass mit der Planung keine Verschlechterung der Immissionssituation eintreten wird.</p>
<p>Zusammenfassung:</p> <p>Unter Nr. 6 des Umweltberichts zum Bebauungsplan wird unter anderem ausgeführt: "Für das Vorhaben liegen in der Phase der Bauleitplanung noch keine kon-</p>	

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung
<p>kreten Anlagenplanungen vor. Sowohl die Wirkfaktoren, als auch die möglichen Minderungsmaßnahmen sind noch nicht im vollen Umfang bekannt."</p> <p>Trotzdem wird davon ausgegangen, dass die Aussagefähigkeit der Prüfungen nicht erheblich eingeschränkt ist und durch die Berücksichtigung des Vorsorgeeffektes eher mit einer Überschätzung der Wirkungen gerechnet werden muss.</p> <p>Anhand der derzeitigen Planungen können die Maßnahmen des aktiven bzw. passiven Immissionsschutzes nicht abschließend beurteilt werden. Das betrifft insbesondere die möglichen Lärmauswirkungen. Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen diesbezüglich erhebliche Bedenken, ob der Immissionsrichtwert von 45 dB(A) für die Nacht an den relevanten Immissionsorten - hier 103 Berkastraße 60 und 104 Winkelstraße 28 – eingehalten werden kann. Auch zu den übrigen Umweltauswirkungen ist derzeit keine abschließende Aussage möglich.</p>	
<p>4. Dez. 54 Gewässerschutz</p> <p>Rohrfernleitungen:</p> <p>In dem Planungsbereich verläuft eine Soleleitung. Als zuständige Überwachungsbehörde ist die BR Arnsberg zu beteiligen.</p>	<p>Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Überwachungsbehörde wurde beteiligt, eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben.</p>
<p>ÜSG/HWRM:</p> <p>Das Vorhaben befindet sich derzeit in keinem nach § 76 WHG in Verbindung mit § 112 L WG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG), für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG). Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) als Instrument des vorsorgenden Hochwasserschutzes wurden Risikogebiete</p>	<p>Die Information, dass das Plangebiet im hochwassergefährdenden Bereich HQ 100 des Rheins liegt, wird als Hinweis in den Bebauungsplan übernommen.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung
<p>identifiziert, die ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko aufweisen.</p> <p>Der Rhein ist ein solches Risikogebiet bzw. Risikogewässer. Für die ermittelten Risikogebiete wurden bis Ende 2013 Hochwassergefahren und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt. Diese Karten finden Sie auf der Internetseite: http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRURisikoundGefahrenkarte. Das Vorhaben liegt innerhalb der Gebiete, die bei einem Hochwasserereignis HQ100 des Rheins durch Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden können.</p>	
<p>Abwasser:</p> <p>Aus abwassertechnischer Sicht sind im vorgelegten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 55 - Werftstraße/Berkastraße - in Rheinberg einige Unklarheiten enthalten. Die Ausführungen zur Abwasserbeseitigung sind in den Dokumenten "Begründung" und "Umweltbericht" nicht einheitlich und bedürfen aus meiner Sicht einer näheren Erläuterung bzw. Klärung. Insbesondere die zitierten Regelungen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht sind teilweise unvollständig, missverständlich und auch nicht korrekt.</p> <p>Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Solvay Chemicals GmbH und die damit einhergehende Freistellung der Stadt Rheinberg erstreckt sich gemäß der z. Zt. gültigen Regelung auf die Beseitigung der Abwässer, die im Zusammenhang mit den in der Übertragung aufgeführten Produktionseinheiten stehen sowie auf die Beseitigung der anfallenden Oberflächenwasser von befestigten Flächen und Dachflächen des Werksgebietes.</p> <p>Ausdrücklich nicht davon betroffen sind insbesondere die anfallenden Saniärwässer sowie (selbstverständlich) die Abwässer, die außerhalb des ei-</p>	<p>Mit Bescheid vom 29.11.1989 der Bezirksregierung Düsseldorf ist die Stadt Rheinberg von der Abwasserbeseitigungspflicht für das Abwasser der Solvay, Werk Rheinberg freigestellt. Die Freistellung umfasst das Abwasser aus den verschiedenen Produktionsbereichen des Industrieparks Solvay Rheinberg einschließlich des Niederschlagswassers der befestigten Flächen sowie der Dachflächen des Werksgebietes. Mit der Freistellung für die Stadt Rheinberg ist die Abwasserbeseitigungspflicht auf die Solvay Chemicals GmbH (vormals Deutsche Solvay-Werke GmbH, Zweigniederlassung Rheinberg) übergegangen. Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Solvay Chemicals GmbH begründet sich in der hohen Abwassermenge, auf die die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage und das Leitungssystem nicht ausgelegt sind.</p> <p>Unter Bezugnahme auf den vorstehend genannten Freistellungsbescheid v. 29.11.1989 hat die Solvay Chemicals GmbH mit Schreiben vom 01.03.2016 bei der Bezirksregierung Düsseldorf eine Aktualisierung der übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht beantragt. Beantragt ist hierin auch die Einbeziehung der Flächen, die sich im Geltungsbereich des Be-</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung
<p>gentlichen Werksgeländes anfallen. Soweit in der Begründung ausgeführt wird, dass anfallende Sanitärwässer über das Entwässerungssystem des Industrieparks abgeführt werden, ist dies zumindest missverständlich, da die Firma selbst nicht über entsprechende Behandlungsmöglichkeiten verfügt, keine Erlaubnis zur Einleitung dieser Abwässer besitzt und letztendlich dafür auch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist.</p> <p>Aus meiner Sicht bedürfen die o. g. Punkte daher einer Klärung und einer Richtigstellung in der Begründung. Für alle Abwässer, für die keine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Solvay Chemicals GmbH erfolgte und damit auch für den Bereich des geplanten Bebauungsplanes Nr. 55, ist die Stadt Rheinberg gem. § 53 Abs. 1 L WG NRW abwasserbeseitigungspflichtig. Aussagen, wie das Abwasser aus dem B-Plangebiet durch die Stadt Rheinberg als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft beseitigt werden soll, sind in den vorgelegten Unterlagen nicht enthalten. Eine gesicherte Abwasserbeseitigung ist deshalb nicht ersichtlich, so dass aus kommunal-abwassertechnischer Sicht Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen.</p>	<p>bauungsplanes Nr. 55 befinden. Auch diese Flächen sollen von der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Rheinberg befreit und auf die Solvay Chemicals GmbH übertragen werden. Diese Flächen werden nach gestatteter Erlaubnis an das Entwässerungssystem des Industrieparks Solvay Rheinberg angeschlossen.</p> <p>Die im Plangebiet anfallenden Sanitärabwässer hingegen werden in das Abwassersystem der Stadt Rheinberg eingeleitet.</p> <p>Begründung und Umweltbericht werden entsprechend dem vorstehend dargelegten Sachverhalt aktualisiert.</p>
<p>Darüber hinaus gebe ich folgende Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für eine Versickerung von Oberflächenwasser ist eine Erlaubnis gemäß § 8 WHG erforderlich, die bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen ist. - Für die Übernahme von Abwasser in das private Kanalnetz der Solvay Chemicals GmbH ist eine Genehmigung gemäß § 59 WHG erforderlich oder eine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 WHG, die bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen ist. - Wesentliche Änderungen des Kanalisationsnetzes der Fa. Solvay Chemicals GmbH müssen entsprechend § 58 Abs. 1 L WG angezeigt 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Eine Anpassung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 LWG ist seitens der Solvay Chemicals GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Antragstellung v. 01.03.2016 erfolgt.</p> <p>Die notwendige Beantragung einer Erlaubnis nach § 8 WHG bei einer geplanten Versickerung von Oberflächenwasser wird als Hinweis in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung
<p>werden. Es muss ggf. eine Anpassung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 LWG erfolgen, die von der Gemeinde bzw. von Firma zu beantragen ist.</p>	
<p>5. Kreis Wesel</p> <p>Schreiben vom 22.12.2015</p>	
<p>Zu diesem Planvorhaben bestehen aus Sicht des Kreises Wesel keine grundsätzlichen Bedenken, im weiteren Verfahren sind jedoch die nachfolgenden Hinweise und Forderungen zu berücksichtigen:</p> <p>Planungsrecht:</p> <p>Mit der Ausweisung des o.a. Gewerbe- und Industriegebietes soll die langfristige Standortsicherung des Industrieparks Solvay sichergestellt werden. In Kapitel 4.1. der Begründung führen Sie aus, dass die Flächen „ausschließlich der gewerblichen und industriellen Nutzung des Chemieparks Solvay vorbehalten werden“. Dieses Anliegen ist jedoch nicht Bestandteil der textlichen Festsetzungen. Da sich aus einer entsprechenden Beschränkung auch wasser-, immissionsschutzrechtliche etc. Zuständigkeiten ableiten, ist aus meiner Sicht im weiteren Verfahren hier eine Klarstellung erforderlich.</p>	<p>Die Erweiterungsflächen sollen vorwiegend gewerblichen und industriellen Nutzungen des Chemieparks Solvay vorbehalten werden. Hierzu gehören zunächst bauliche oder technische Anlagen der Solvay, die im Zuge von Erweiterungs- oder Modernisierungsmaßnahmen hier errichtet werden können. Weiterhin können auf der Plangebietsfläche Betriebe angesiedelt werden, die Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträge für die Solvay erbringen oder als Zulieferer fungieren. Im Falle der Ansiedlung von Fremdfirmen werden diese in den betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan der Solvay aufgenommen. Der Charakter des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes unterscheidet sich daher grundlegend von „allgemeinen“ Gewerbe- oder Industriegebieten.</p> <p>Der direkte Bezug zum Unternehmensstandort Solvay Ost wird auch durch die verkehrliche Anbindung des Plangebiets an das öffentliche Verkehrsnetz deutlich. Das Plangebiet wird nicht direkt an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen. Die verkehrliche Erschließung erfolgt ausschließlich</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung
	<p>über das Tor Ost der Solvay Chemicals mit entsprechender Zugangskontrolle. Bereits hieraus kann abgeleitet werden, dass eine Nutzung des Plangebietes für Betriebe, die in keinem funktionalen Zusammenhang zum Werk Solvay stehen, ausgeschlossen werden kann. Hier ist ergänzend anzuführen, dass die geplante Erweiterungsfläche in den Werkszaun des Standorts Ost einbezogen wird.</p> <p>Entsprechend den vorstehenden Darlegungen erfolgen daher gem. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO weitergehende Festsetzungen zum Ausschluss von Nutzungsarten, die auch in anderen Gewerbe- oder Mischgebieten untergebracht werden können. Für das GE-Gebiet erfolgt der Ausschluss der sonst allgemein zulässigen öffentlichen Betriebe und Anlagen für sportliche Zwecke sowie der Ausschluss der ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, Betriebsinhabern und Betriebsleitern, von Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie von Vergnügungsstätten. Gleiches gilt für die GI-Gebiete. Auch hier erfolgt der Ausschluss von öffentlichen Betrieben, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, Betriebsinhabern und Betriebsleitern sowie von Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.</p>
<p>Naturschutz und Landschaftspflege:</p> <p>Eingriffsregelung: Hinsichtlich der Eingriffsregelung bestehen gegen den o.a. Bebauungsplan keine Bedenken. Ich weise daraufhin, dass die Kompensationsmaßnahmen vor Errichtung der baulichen Anlagen umzusetzen und dauerhaft zu pflegen und zu erhalten sind. Die Sicherung der externen Kompensation ist vertraglich zu regeln. Ich bitte mir die entsprechenden Unterlagen zwecks Fortführung des hiesigen Kompensationsflächenkatasters zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Die im Vorentwurf des Bebauungsplanes als externe Kompensationsfläche angegebene Fläche nordöstlich des Werksareals wird nunmehr im Entwurf des Bebauungsplanes für die Offenlage in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen und entsprechend als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Die bislang entsprechend dem Maßnahmenblatt 7 des Umweltberichts vorgesehene Umwandlung der bislang intensiv ackerbaulich genutzten Fläche zu extensiv genutz-</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung
<p>Landschaftsplanung: Der Bebauungsplanbereich liegt nicht im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Alpen/Rheinberg. Eine Stellungnahme aus der Sicht der Landschaftsplanung ist somit nicht erforderlich.</p> <p>Artenschutzrecht: Anregungen und Bedenken werden nicht vorgetragen. Die im Umweltbericht dargestellten Untersuchungen werden als ausreichend erachtet, die darin beschriebenen Maßnahmen sind entsprechend umzusetzen.</p>	<p>tem Grünland hat weiterhin Bestand uns ist entsprechend im Bebauungsplan als Maßnahme festgesetzt. Die Sicherung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen erfolgt in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Solvay Chemicals GmbH und der Stadt Rheinberg.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Planrealisierung entsprechend beachtet.</p>
<p>Wasserwirtschaft:</p> <p>Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Entwässerung des Planbereiches (GI 1) im Bereich des heutigen Werksgeländes soll über das vorhandene werkseigene Kanalnetz erfolgen. Da es sich bei der Solvay um eine Anlage nach BImSchG handelt, ist zumindest in diesem Bereich für die Niederschlagsent-	

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung
<p>wässerung die Bezirksregierung Düsseldorf zuständig (Zaunanlage).</p> <p>- Für die restlichen Flächen (GE + GI2) ist die Zuständigkeit noch zu klären (s. Planungsrecht). Die für diese Flächen getroffenen Aussagen zur Niederschlagswasserabführung sind aus meiner Sicht derzeit noch nicht ausreichend und bedürfen einer vertiefenden Betrachtung im weiteren Verfahrensverlauf. Geplant ist eine Versickerung des auf den versiegelten Flächen anfallenden Niederschlagswassers im Bereich der privaten Grünflächen. Zu diesem Vorhaben kann jedoch aus wasserbehördlicher Sicht zurzeit keine Stellungnahme abgegeben werden, da ohne entsprechende Unterlagen nicht beurteilt werden kann, ob eine Versickerung überhaupt möglich ist (Sickerfähigkeit des anstehenden Bodens, Grundwasserflurabstand, Behandlungsbedürftigkeit des anfallenden NW). Ferner stellt sich die Frage, wie das auf den "öffentlichen" Erschließungsstraßen und wie das auf den versiegelten Flächen der "privaten" Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser entwässert werden soll und wer hier Antragssteiler ist.</p>	<p>Im Zuge der aufgegebenen Planung zur Errichtung einer Mühlen- und Biogasanlage wurden orientierende Bodenuntersuchungen durchgeführt, die auch die Versickerungsfähigkeit des Bodens zum Gegenstand hatten.² Im Hinblick auf die Versickerungsfähigkeiten im Plangebiet kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, „dass insbesondere die unter einer geringmächtigen Überdeckung (Auffüllung, lehmige Deckschichten) flächig anstehende Terrassenablagerungen für eine Versickerung von Niederschlagswasser nach Datenlage unter quantitativen Gesichtspunkten gut geeignet sind. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist zu empfehlen, die weniger gut geeigneten, überdeckenden Bodenschichten im Bereich der Versickerungsanlagen durch besser geeignete Substrate zu ersetzen.“ Weiterhin wird festgestellt, dass Einschränkungen der Versickerung durch zu hoch anstehendes Grundwasser nicht zu besorgen sind.</p> <p>Auf der Ebene der Bauleitplanung ist daher festzustellen, dass den Anforderungen gem. § 51a LWG entsprochen wird, da das Niederschlagswasser innerhalb des Plangebiets zur Versickerung gebracht werden kann. Die Dimensionierung und Ausbildung der Versickerungsanlagen erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung bei Realisierung der Planung auf der Grundlage einer bei der zuständigen Wasserbehörde gem. § 8 WHG eingeholten Erlaubnis.</p> <p>Mit Bescheid vom 29.11.1989 der Bezirksregierung Düsseldorf ist die Stadt Rheinberg von der Abwasserbeseitigungspflicht für das Abwasser der Sol-</p>

² Tauw GmbH, Geplante Biogas-Anlage SOLVAY Werk Rheinberg – Betrieb Ost – Orientierende Bodenuntersuchungen, 09. September 2011

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung
<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet liegt innerhalb des hochwassergefährdeten Bereich HQ100 des Rheins. Ein entsprechender Verweis ist unter "III. Hinweise" aufzunehmen. - Unter "III. Hinweise" sollte darauf hingewiesen werden, dass der Einbau von RC-Material (z.B. als Wegeunterbau oder als Tragschicht) einer wasserbehördlichen Erlaubnis bedarf. Eine solche ist bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel zu beantragen. 	<p>vay, Werk Rheinberg freigestellt. Die Freistellung umfasst das Abwasser aus den verschiedenen Produktionsbereichen des Industrieparks Solvay Rheinberg einschließlich des Niederschlagswassers der befestigten Flächen sowie der Dachflächen des Werksgeländes. Mit der Freistellung für die Stadt Rheinberg ist die Abwasserbeseitigungspflicht auf die Solvay Chemicals GmbH (vormals Deutsche Solvay-Werke GmbH, Zweigniederlassung Rheinberg) übergegangen. Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Solvay Chemicals GmbH begründet sich in der hohen Abwassermenge, auf die die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage und das Leitungssystem nicht ausgelegt sind.</p> <p>Unter Bezugnahme auf den vorstehend genannten Freistellungsbescheid v. 29.11.1989 hat die Solvay Chemicals GmbH mit Schreiben vom 01.03.2016 bei der Bezirksregierung Düsseldorf eine Aktualisierung der übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht beantragt. Beantragt ist hierin auch die Einbeziehung der Flächen, die sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55 befinden. Auch diese Flächen sollen von der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Rheinberg befreit und auf die Solvay Chemicals GmbH übertragen werden. Diese Flächen werden nach gestatteter Erlaubnis an das Entwässerungssystem des Industrieparks Solvay Rheinberg angeschlossen, soweit eine Versickerung nicht möglich ist.</p> <p>Die im Plangebiet anfallenden Sanitärabwässer hingegen werden in das Abwassersystem der Stadt Rheinberg eingeleitet.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise zur Lage des Plangebiets im hochwassergefährdeten Bereich HQ 100 des Rheins sowie zur wasserbehördlichen Erlaubnis bei Einbau von RC-Material werden in den Bebauungsplan übernommen.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung
<p>Altlasten und Bodenschutz:</p> <p>Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt. Durch das Planvorhaben werden ca. 1,5 ha bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen in Anspruch genommen und voraussichtlich versiegelt. Der im Umweltbericht formulierten Aussage, dass dies keinen negativen Eingriff in das Schutzgut Boden darstellt, kann ich mich daher nicht anschließen. Im weiteren Verfahren ist dies weitergehend zu betrachten.</p>	<p>Der Umweltbericht untersucht sowohl die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden im Plangebiet als auch im Umfeld der Planung. Auf das Umfeld (ca. 1,5 ha z. Zt. noch landwirtschaftlich genutzte Fläche) sind erhebliche negative Auswirkungen nicht feststellbar. Die Planfläche selbst befindet sich in einem Gebiet, das sowohl von der Landesplanung als auch von der Stadt Rheinberg (Flächennutzungsplan) für gewerblich-industrielle Nutzungen ausgewiesen ist. Wie durchaus üblich, werden die Flächen, die bisher hierfür nicht in Anspruch genommen werden, zunächst weiterhin landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Der Umweltbericht stellt weiter fest, dass es durch Versiegelungen und Verdichtung zu Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, d.h. zu einem Eingriff kommt, der kompensiert werden muss. Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen (u.a. Grünlandextensivierung) erfolgt ein vollständiger Ausgleich. Ausgehend davon ist die Bewertung im Umweltbericht sachgerecht und zutreffend.</p>
<p>Straßenbaulastträger:</p> <p>Die Anbindung des Plangebietes an die K14 erfolgt ausschließlich über die vorhandene Werkszufahrt im Abschnitt 3, km 0,372. Das durch die Ansiedlungen im Plangebiet zusätzlich hervorgerufene Verkehrsaufkommen soll überwiegend über den Knotenpunkt L 137/K14 abgewickelt werden. Für die Beurteilung der Verkehrssituation wurde das Verkehrsgutachten aus dem Jahre 2012 für die zu diesem Zeitpunkt geplante Biogasanlage herangezogen. Laut Verkehrsuntersuchungen bleiben die Verkehrsqualitäten bei unveränderter Signalschaltung trotz des Zusatzverkehrs erhalten (vormittags Stufe C, nachmittags Stufe B). Laut Begründung zum neuen Planvorhaben des Bebauungsplanes 55 werden die damaligen Prognosewerte des Zusatz-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung
aufkommens nicht erreicht. Daher bestehen gegen das Planvorhaben keine Bedenken.	
<p>Gesundheitsvorsorge:</p> <p>In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befindet sich Wohnbebauung. Es ist durch geeignete Ausweisungen und Beschränkungen hinsichtlich der vom Plangebiet ausgehenden Geräusch-, Luftschadstoff- und Geruchsemissionen sicherzustellen, dass keine Verschlechterung der Immissionssituation für die dort lebende Bevölkerung eintritt.</p>	Siehe hierzu die Ausführungen zu 1. Bezirksregierung Düsseldorf
<p>Immissionsschutz:</p> <p>Durch den Bebauungsplan werden für das Plangebiet Geräuschkontingente festgesetzt, um zu gewährleisten, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschritten werden. Eine Aussage zur schalltechnischen Zonierung kann erst nach Vorlage eines Schallimmissionsgutachtens vorgenommen werden, grundsätzliche Bedenken gegen das Planvorhaben werden aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes jedoch nicht erhoben.</p> <p>Auf dem bestehenden Werksgelände der Solvay befinden sich mehrere Anlagen, die der Störfallverordnung unterliegen, teilweise sind diese als Betrieb mit erweiterten Grundpflichten und Dominoeffekt ausgewiesen. Das Plangebiet liegt zudem komplett innerhalb des Achtungsabstandes der LANUV um diese Störfallbetriebe, daher ist eine Verträglichkeit der geplanten neuen Nutzung gemäß Seveso (III)-Richtlinie nachzuweisen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Plangebiet nicht ausschließlich für Betriebserweiterung der Solvay genutzt werden soll. Bei Ansiedlung von Fremdfirmen ist dies im betrieblichen Gefahrenabwehr- und Sonderschutzplan der Solvay zu berücksichtigen. Daher halte ich zumindest die Aufnahme eines entsprechenden textlichen Hinweises unter Punkt III für erforderlich.</p>	<p>Siehe hierzu die Ausführungen zu 1. Bezirksregierung Düsseldorf</p> <p>Wie oben ausgeführt, wird das Plangebiet in das Werksgelände der Solvay Chemicals GmbH integriert (innerhalb des Werkszauns, kontrollierte Anbindung über das Werkstor Ost). Es entsteht somit kein Gewerbe- und Industriegebiet, welches öffentlich (i.S. der Seveso-Richtlinie) zugänglich wäre. Bei der Ansiedlung von Fremdfirmen werden diese in den betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan der Solvay aufgenommen. Ergänzend ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass der Standort Solvay über eine Werksfeuerwehr verfügt.</p> <p>Ein entsprechender textlicher Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Vorbeugender Brandschutz:</p> <p>Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn nachfolgende Hinweise beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- In die geplanten Betriebsstraßen sind zur Sicherstellung der Löschwasserversorgungen Hydranten nach DIN 3221 einzubauen. Diese sind in einem Abstand zwischen 80 - 100 m untereinander bzw. von zu planenden Gebäuden anzuordnen. Alle Hydranten sind durch entsprechende Hinweisschilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.- Die für den Einsatz der Feuerwehr im Brandfalle erforderliche Löschwasserversorgung beträgt unter Hinweis auf das Arbeitsblatt W 405 des "Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches" (DVGW): GI (GFZ bis 0,8) = 192 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden.- Die Zufahrtsbreiten der Wege für den Einsatz von Lösch- und Rettungsfahrzeugen müssen mind. 4,50 m betragen. Fußwege, die ggf. als Zufahrtswege für Rettungsfahrzeuge (z. B. Kranken- oder Notarztwagen) genutzt werden müssen und abgesperrt werden, sind mit Pfosten auszurüsten, welche mit Feuerwehrschlüsseln nach DIN 3223 zu entfernen sind. Dort wo der Einsatz von Hubrettungsgeräten (Drehleitern der Feuerwehr) erforderlich ist, (Brüstungshöhe der Aufenthaltsräume mehr als 8 m über Geländeoberfläche) muss gewährleistet sein, dass jederzeit eine Mindestbreite von 3,50 m Verkehrsfläche freigehalten wird. Absperrpfosten im Bereich der vorgenannten Zufahrtswege müssen mit Feuerwehrschlüsseln nach DIN 3223 zu entfernen sein.	<p>Die Hinweise des vorbeugenden Brandschutzes werden bei der Planrealisierung beachtet.</p> <p>Die bereitzustellende Löschwassermenge von 192 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden wird durch Anschluss und Erweiterung an das werksinterne Löschwassernetz der Solvay sichergestellt. Der Industriepark Solvay verfügt über ein separates Feuerlöschnetz. Die Versorgung erfolgt durch eine Grundlastelektropumpe mit einer Leistung von 100 m³/h, drei Elektropumpen je 500 m³/h und eine Dieselpumpe mit 800 m³/h aus dem Feuerlöschteich der Betriebe West. Von diesem Netz aus werden die Überflurhydranten versorgt.</p> <p>In den Bebauungsplan wird der textliche Hinweis aufgenommen, dass eine Löschwassermenge von 192 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden zu gewährleisten ist. Die Planbegründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die weitergehenden Anforderungen an den Brandschutz werden bei der Realisierung von Einzelvorhaben auf der Grundlage eines jeweils mit dem vorbeugenden Brandschutz abgestimmten Brandschutzkonzepts umgesetzt.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung
<p>6. Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW</p> <p>Schreiben vom 15.12.2015</p> <p>Mit Ihrem Bebauungsplan Nr. 55 überplanen Sie Teile der Eisenbahnanlage der Solvay Chemicals GmbH. Diese sind nach dem Landeseisenbahngesetz (LEG) bzw. nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) planfestgestellt. Solange das Gelände für Eisenbahnzwecke gewidmet bleibt, können keine entgegenstehenden Zwecke durch Bauleitpläne festgeschrieben werden. § 38 des BauGB ist zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wird im weiteren Planverfahren beachtet. Die planfestgestellten Eisenbahnanlagen der Solvay Chemicals GmbH werden gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen (Flächen für Bahnanlagen). Entgegenstehende bauleitplanerische Festsetzungen werden für diese Flächen nicht getroffen.</p>
<p>7. Landesbetrieb Wald und Holz NRW</p> <p>Schreiben vom 08.12.2015</p> <p>Grundsätzlich bestehen keine forstbehördlichen Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 55 - Wertstraße/Berkastraße.</p> <p>Jedoch ist folgende Anmerkung hinsichtlich der Darstellung der einzelnen Teilflächen innerhalb des Bebauungsplans zu machen: Der ältere Baumbestand im Bereich der Berkastraße/Kirchstraße (siehe Anlage), welche in Ihrer Planung erhalten werden soll, stellt gemäß § 2 (1) Bundeswaldgesetz "Wald" im Sinne des Gesetzes dar. Mit einer Breite von ca. 19 m und einer Länge von ca. 97 m kann sich ein eigenes, walddtypisches Innenklima auf dieser Fläche entwickeln. Somit ist dieser Bereich im Bebauungsplan auch mit dem Planzeichen "Wald" kenntlich zu machen.</p>	<p>Der Anregung, den älteren Baumbestand im Bereich der Berkastraße/Kirchstraße als Wald festzusetzen, wird gefolgt.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung
<p>8. Geologischer Dienst NRW</p> <p>Schreiben vom 14.12.2015</p> <p>Hinweis zur Erdbebengefährdung:</p> <p>Gemäß der Technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten die DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen: Das hier betroffene Planungsgebiet ist der Erdbebenzone Null und geologischer Untergrundklasse T zuzuordnen. Innerhalb der Erdbebenzone Null müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch empfohlen, für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.</p>	<p>Die Empfehlung, bei Errichtung von Bauwerken der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren, wird als textlicher Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p>Baugrund, Boden und Wasser:</p> <p>Den Baugrund bilden humose Hochflutablagerungen sowie Flugsandablagerungen über Niederterrassensedimenten. Der östliche Bereich der Planfläche ist nach der Hochwassergefährdungskarte (HQ 1 00) hochwassergefährdet. Der Baugrund und Niederschlagswasserversickerungsfähigkeit des Bodens</p>	<p>Im Zuge der aufgegebenen Planung zur Errichtung einer Mühlen- und Biogasanlage wurden orientierende Bodenuntersuchungen durchgeführt, die auch die Versickerungsfähigkeit des Bodens zum Gegenstand hatten.³ Im Hinblick auf die Versickerungsfähigkeiten im Plangebiet kommt das Gut-</p>

³ Taww GmbH, Geplante Biogas-Anlage SOLVAY Werk Rheinberg – Betrieb Ost – Orientierende Bodenuntersuchungen, 09. September 2011

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung
<p>sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Ich bitte um Zusage der Fachgutachten bezüglich der Baugrundeigenschaften und seiner Versickerungsfähigkeit.</p>	<p>achten zu dem Ergebnis, „dass insbesondere die unter einer geringmächtigen Überdeckung (Auffüllung, lehmige Deckschichten) flächig anstehende Terrassenablagerungen für eine Versickerung von Niederschlagswasser nach Datenlage unter quantitativen Gesichtspunkten gut geeignet sind. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist zu empfehlen, die weniger gut geeigneten, überdeckenden Bodenschichten im Bereich der Versickerungsanlagen durch besser geeignete Substrate zu ersetzen.“ Weiterhin wird festgestellt, dass Einschränkungen der Versickerung durch zu hoch anstehendes Grundwasser nicht zu besorgen ist.</p> <p>Fachgutachten zur Baugrundeigenschaft (Gründungsberatung) sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Diese werden im Vorfeld jeweiliger Objekt- und Anlagenplanungen durch den Vorhabenträger erstellt.</p>
<p>Bodenkundliche Baubegleitung:</p> <p>Aufgrund der druckempfindlichen Böden und des Bodenwasserhaushaltes empfiehlt sich eine Bodenkundliche Baubegleitung zur Minimierung möglicher Folgekosten aufgrund nachhaltig bodenschädigender Eingriffe in den Baugrund. Die zur Versickerung vorgesehen Flächen dürfen nicht befahren werden. Der Schutz des Oberbodens ist zu gewährleisten (keine Gefügeverdichtung).</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Planrealisierung beachtet.</p>
<p>Maßnahme zur Minderung des Eingriffs in den Boden und Wasserhaushalt:</p> <p>Als Kompensationsmaßnahme empfiehlt sich die Entwicklung einer Retentionsfläche im Osten der Planfläche.</p>	<p>Innerhalb der festgesetzten Grünfläche im nordöstlichen Planbereich ist die Anlage von Versickerungsmulden vorgesehen.</p>
<p>Schutz des Mutterbodens nach § 202 BauGB und DIN 18915:</p> <p>Die Entfernung des Oberbodens gemäß § 202 BauGB sollte in einer trockenen Witterungsperiode erfolgen um witterungsbedingte Verdichtung des Bo-</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Planrealisierung beachtet.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung
<p>dengefügtes durch Befahren und Umlagerung zu vermeiden.</p>	
<p>9. Stadt Voerde</p> <p>Schreiben vom 04.01.2016</p> <p>Der Voerder Ortsteil Mehrum befindet sich in der Hauptwindrichtung bzgl. einer potentiellen Luftbelastung durch gewerbliche Betriebe, die im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 55 "Werftstraße/Berkastraße" angesiedelt werden könnten. Der Ortsteil Mehrum selbst wird stark von Wohnbebauung geprägt, die durch einen Bebauungsplan gesichert ist. Im Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb eines Ersatzbrennstoff-Heizkraftwerkes am Standort Rheinberg wurde allerdings im Jahr 2007 bei den Schadstoffen Arsen, Chrom, Nickel, Benzo(a)pyren, Ammoniak, Benzol, Schwebstaub, Stickstoffdioxid, Blei, Cadmium, Thallium und Kupfer für den Ortsteil Mehrum ohne den Bau des Ersatzbrennstoff-Heizkraftwerks schon eine hohe Vorbelastung ermittelt (siehe Anlage). Es ist somit sicherzustellen, dass zur Beibehaltung der Lebensqualität für den Ortsteil Mehrum bei einer Zusatzbelastung durch weitere gewerbliche Betriebe keine unverträgliche Erhöhung der Gesamtbelastung bewirkt wird. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind aus meiner Sicht entsprechende Untersuchungen und Gutachten zu erarbeiten. Eine Verlagerung auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wie in der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplans aufgeführt, halte ich für nicht ausreichend.</p>	<p>Da es bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 um keine vorhabenbezogene, sondern eine Angebotsplanung handelt, ist eine Immissionsprognose zu möglichen Luftschadstoffen, die über den Luftpfad emittiert werden können nicht sinnvoll möglich. Art und Umfang von Luftschadstoffen können nur im Rahmen einer Immissionsprognose auf der Grundlage der genauen Kenntnisse des Produktionsprozesses, der Einsatzstoffe, der Filtertechnologie und der Ableitbedingungen (Höhe von Abluftkaminen) bestimmt werden. Eine allgemeingültige Festlegung oder Begrenzung (analog einer Schallkontingentierung) von Luftschadstoffen ist in einem Angebotsbebauungsplan nicht möglich. Dies erfordert einen konkreten Vorhabenbezug, der hier – im Gegensatz zu dem vorherigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan einer Mühlen- und Biogasanlage) – nicht gegeben ist.</p> <p>Der Nachweis der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte unter Beachtung der Vorbelastung kann daher nur im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erfolgen. Erst auf der Grundlage konkreter Antragsunterlagen mit den nach § 4a – 4e der 9. BImSchV erforderlichen umfangreichen Angaben können Aussagen zur Genehmigungs- oder Nichtgenehmigungsfähigkeit eines Vorhabens getroffen werden.</p> <p>Eine Verschlechterung der Luftbelastungssituation bei Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Werftstraße/Berkastraße“ ist daher nicht zu besorgen.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung
<p>10. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p> <p>Schreiben vom 14.12.2015</p> <p>Die Bundeswehr ist berührt aber nicht betroffen, weil der Planungsbereich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Marienbaum liegt. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Das Erfordernis, bei Errichtung baulicher Anlagen die eine Höhe von 30 m überschreiten, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vor Erteilung einer Baugenehmigung zu beteiligen, wird als textlicher Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p>11. Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH</p> <p>Schreiben vom 01.12.2015</p> <p>Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Die Ausgleichsmaßnahmen werden insgesamt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorgenommen. Leitungen der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft werden durch diese Maßnahmen nicht tangiert.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung
<p>12. Deichverband Orsoy</p> <p>Schreiben vom 14.12.2015</p> <p>Bitte nehmen Sie im o.g. Bebauungsplan den Hinweis auf, dass sich das Plangebiet im Verbandsgebiet des Deichverbandes Orsoy befindet.</p>	<p>Es besteht kein planungsrelevantes Erfordernis, diesen Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p>
<p>13. LINEG</p> <p>Schreiben vom 21.12.2015</p> <p>Gegen die o. g. Bauleitplanung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Die Entwässerung des Plangebietes ist aber eng mit der LINEG abzustimmen, da hiervon auch LINEG-Anlagen betroffen sind. Die Sanitärabwässer (Seite 14 der Begründung) der Solvay werden über die Abwasserpumpanlage Sodawerk Rheinberg der Kläranlage Rheinberg zugeführt.</p> <p>Hinweis: Am Rande des o. g. Bebauungsplanes befindet sich unsere Abwasserdruckleitung der Abwasserpumpanlage Alpen zur Kläranlage Rheinberg. Als Anlage fügen wir eine Übersichtskarte und einen Lageplan bei.</p>	<p>Die Planungen zur Entwässerung des Gebiets werden mit der LINEG abgestimmt.</p>